

Hogan Lovells Kartellrechts-Radar

Sommer 2019

– Was Sie auf dem Schirm haben sollten

Fokus Kartellrechts- durchsetzung

Jahresbericht 2018 und Tätigkeitsbericht 2017/2018 des Bundeskartellamts

Das Bundeskartellamt hat im Juni 2019 seinen [Jahresbericht 2018](#) und seinen [Tätigkeitsbericht 2017/2018](#) vorgestellt.

Die Berichte geben einen Überblick über die jüngere Fallpraxis des Bundeskartellamts und enthalten auch Informationen zu Verfahren, zu denen sich das Bundeskartellamt bislang nicht öffentlich geäußert hat. Der Jahresbericht fasst kurzweilig und ansprechend aufbereitet die bedeutendsten Verfahren der einzelnen Beschlussabteilungen im vergangenen Jahr zusammen. Der Tätigkeitsbericht enthält eine umfassende Beschreibung der Aktivitäten des Bundeskartellamts in den Jahren 2017 und 2018. Interessant sind unter anderem die statistischen Angaben zur Durchsetzungspraxis des Bundeskartellamts:

Das Bundeskartellamt hat im Jahr 2018 rund EUR 376 Mio. Bußgelder verhängt (2017: EUR 66,4 Mio.; 2016: EUR 124,6 Mio.). Davon entfielen EUR 291,7 Mio. auf das Edelstahlkartell. Der seit dem Jahr 2015 zu beobachtende Rückgang der Zahl der Kronzeugenanträge setzte sich fort. Während im Jahr 2015 noch 76 Kronzeugenanträge gestellt worden sind, sank die Zahl im Jahr 2018 auf 25. Die Ursache hierfür dürfte in der zunehmenden Bedeutung von zivilrechtlichen Schadensersatzklagen liegen. Sie lassen die Kooperation mit dem Bundeskartellamt weniger lohnend erscheinen. Gleichwohl betonte Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamts, bei der Vorstellung der Berichte, dass das Kronzeugenprogramm das wichtigste Mittel des Bundeskartellamts bei der Kartellverfolgung bleibe.

Die Anzahl der Durchsuchungen bleibt auf einem hohen Niveau. Das Bundeskartellamt hat im vergangenen Jahr 51 Unternehmen und Verbände sowie fünf Privatwohnungen durchsucht. Dabei sind

1335 Aktenordner und 15,1 Terabyte IT-Asservate sichergestellt worden.

Die Zahl der beim Bundeskartellamt angemeldeten Zusammenschlussvorhaben ist weiter angestiegen. Im Jahr 2018 hat das Bundeskartellamt rund 1.400 Zusammenschlussvorhaben geprüft. Die neue Kaufpreisschwelle des § 35 Abs. 1a GWB hat dabei lediglich eine einstellige Zahl von Zusammenschlussanmeldungen ausgelöst.

Acht Hauptprüfverfahren sind abgeschlossen worden. Es ist keine Untersagung ausgesprochen worden. Ein Fall wurde lediglich mit Nebenbestimmungen freigegeben. In vier Fällen wurde die Anmeldung zurückgenommen, was auf eine bevorstehende Untersagung zurückzuführen sein dürfte.

Die hohe Zahl der Fusionskontrollverfahren bindet beim Bundeskartellamt viele Ressourcen und steht in einem Missverhältnis zu der Anzahl der Fälle, die tatsächlich wettbewerblichen Bedenken begegnen. Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen der bevorstehenden 10. GWB-Novelle eine Anhebung der Umsatzschwellen zu erwarten. Durch eine Reduzierung der Zahl der Fusionskontrollverfahren sollen Ressourcen für andere Aufgaben des Bundeskartellamts, wie insbesondere die Missbrauchsaufsicht im Bereich der Digitalwirtschaft, freigemacht werden.

Von seiner neu geschaffenen Kompetenz im Verbraucherschutz hat das Bundeskartellamt bereits Gebrauch gemacht und drei Sektoruntersuchungen eingeleitet. Eine Sektoruntersuchung zu Vergleichsportalen wurde im April 2019 abgeschlossen. Die Sektoruntersuchungen in den Bereichen Smart-TVs und Nutzerbewertungen laufen noch. Mit Spannung bleibt abzuwarten, ob dem Bundeskartellamt im Rahmen der 10. GWB-Novelle auch Durchsetzungsbefugnisse im Bereich Verbraucherschutz eingeräumt werden.

In beiden Berichten kommt zum Ausdruck, dass das Bundeskartellamt die internationale Vorreiterrolle bei der kartellrechtlichen Regulierung digitaler Märkte bewusst angenommen hat und weiter ausfüllen möchte. Es ist zu erwarten, dass das

Bundeskartellamt die Entwicklung der Internetwirtschaft insbesondere mit den Mitteln der Missbrauchskontrolle weiter eng begleiten wird.



Take away

Die Durchsetzungsaktivitäten der deutschen Wettbewerbsbehörden bleiben auf einem hohen Niveau. Das Bundeskartellamt bestätigt seinen Schwerpunkt im Bereich der Internetwirtschaft.

Fokus Wettbewerbspolitik

Zum Stand der 10. GWB-Novelle –Digitalisierung und Verbraucherschutz

Die Bundesregierung arbeitet derzeit an einem ersten Entwurf der 10. GWB-Novelle. Die Bundesregierung plant, diesen noch im Laufe des Jahres vorzulegen. Ein Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist bis Ende 2020 vorgesehen.

Wie bereits die 9. GWB-Novelle wird auch die 10. GWB-Novelle ganz im Zeichen von Plattformmärkten und der Internetökonomie stehen. Die Modernisierung der Missbrauchsaufsicht für marktmächtige Unternehmen aus der Digitalwirtschaft wird ein Schwerpunkt der Novelle sein. In das Reformvorhaben werden voraussichtlich auch Erkenntnisse aus der vom Bundeswirtschaftsministerium in Auftrag gegebenen [Studie zur Modernisierung der Missbrauchsaufsicht](#) einfließen. Zudem soll die [Kommission Wettbewerbsrecht 4.0](#) noch im Jahr 2019 konkrete Empfehlungen dafür vorlegen, wie das deutsche und europäische Wettbewerbsrecht für die Herausforderungen des digitalen Wandels "fit gemacht" werden können. Denkbare Anpassungen im Rahmen der 10. GWB-Novelle sind die Streichung der Schutzbereichsbeschränkung des § 20 Abs. 1 GWB (relative Marktmacht) auf kleine und mittlere Unternehmen, die begriffliche Einführung von Intermediationsmacht in § 18 Abs. 1 GWB bei der Ermittlung der Marktbeherrschung sowie ein effektiveres Zugangsrecht zu Daten durch Verzicht auf das Kriterium des „üblich zugänglichen Geschäftsverkehrs“.

Daneben könnte auch der Verbraucherschutz eine bedeutende Rolle bei der Novelle spielen. Im Rahmen der vom Bundeskartellamt durchgeführten und im April 2019 abgeschlossenen Sektoruntersuchung zu Vergleichsportalen plädierte das Amt dafür, ihm Eingriffsbefugnisse im Bereich Verbraucherschutz zu übertragen. Die deutsche Wettbewerbsbehörde würde sich damit an die Kompetenzverteilung im US-amerikanischen Recht anlehnen. Die Federal Trade Commission (FTC) ist ebenfalls sowohl zum Verbraucherschutz als auch zur Durchsetzung der Wettbewerbsregeln berufen.

Weitere Inhalte der Novelle werden die Umsetzung ECN+ Richtlinie und voraussichtlich auch eine Anhebung der Umsatzschwellen der Fusionskontrolle sein. Die Zahl der anmeldepflichtigen Zusammenschlussvorhaben soll reduziert werden, um so beim Bundeskartellamt Ressourcen für andere Bereiche, wie insbesondere die Missbrauchsaufsicht, freizumachen.



Take away

Schwerpunkte der Novelle werden voraussichtlich in den Bereichen Digitalisierung und Verbraucherschutz liegen. Unternehmen müssen damit rechnen, dass sich kartellbehördliche Verfahren zukünftig noch stärker auf den Missbrauchstatbestand konzentrieren. Mit einer Anhebung der Umsatzschwellen der Fusionskontrolle könnte die Reform jedoch auch Erleichterungen für Unternehmen mit sich bringen.

Reform der Vertikal-GVO

Die Vertikal-GVO, die bestimmte vertikale Vereinbarungen vom Kartellverbot freistellt, prägt die kartellrechtliche Beurteilung von Vertriebsverträgen. Die aktuelle Fassung der Verordnung läuft am 31. Mai 2022 aus.

Um im Hinblick auf die neue Fassung der Vertikal-GVO Reformbedarf zu ermitteln, hat die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation eingeleitet, bei der Verbraucher, Unternehmen, Interessensvereinigungen und nationale Behörden Stellungnahmen abgeben konnten. Dabei sollte insbesondere untersucht werden, ob die Verordnung nach wie vor "wirksam, effizient und re-

levant" ist. Ein besonderer Fokus der Kommission liegt bei dem Reformprozess auf den Vorgaben für den Online-Vertrieb.

Insgesamt haben 164 Marktteilnehmer an der Befragung teilgenommen. Das Ergebnis zeigt, dass die Stakeholder im Allgemeinen offenbar mit der Vertikal-GVO zufrieden sind. So sind insgesamt 87,2 Prozent der Teilnehmer der Ansicht, dass die Vertikal-GVO und die Leitlinien der Kommission zu einer positiven Marktpformance im Binnenmarkt beitragen. 62,2% der Teilnehmer sehen jedoch die Notwendigkeit einer Anpassung der Regelungen in der Vertikal-GVO, um neu entstandenen Herausforderungen, insbesondere im Bereich des Online-Handels, zu begegnen. Weitere Ergebnisse der Umfrage lassen sich online [abrufen](#).

Als nächsten Schritt plant die Kommission einen öffentlichen "stakeholder workshop" im vierten Quartal 2019 in Brüssel.



Take away

Die Vertikal-GVO wird reformiert. Die Kommission prüft insbesondere die Frage, inwieweit die Vertikal-GVO im Hinblick auf den Onlinevertrieb ergänzt werden muss.

Fokus Kartellschadensersatz

Leitlinien der Europäischen Kommission zur Ermittlung des abgewälzten Preisaufschlags

Die Europäische Kommission hat im Juli 2019 [Leitlinien für die nationalen Gerichte zur Schätzung des Teils des auf den mittelbaren Abnehmer abgewälzten Preisaufschlags](#) veröffentlicht. Mit den rechtlich unverbindlichen Leitlinien möchte die Kommission nationale Gerichte bei der Beurteilung der Frage unterstützen, in welchem Umfang durch Kartelle verursachte Preiserhöhungen an mittelbare Abnehmer durchgereicht wurden (sog. Pass-On). Die Leitlinien sind Bestandteil der breiter angelegten Bestrebungen der Kommission, die Rahmenbedingungen für die Durchset-

zung von Schadensersatzansprüchen nach Verstößen gegen Kartellrecht zu verbessern.

Die Leitlinien sollen den von der Kommission im Jahr 2013 veröffentlichten Praktischen Leitfaden zur Ermittlung des Schadensumfangs bei Schadensersatzklagen ergänzen. Kartellschadensersatzklagen haben in den vergangenen Jahren massiv an Bedeutung gewonnen. Die Zahl der erhobenen Klagen ist deutlich angestiegen. Dabei hat sich gezeigt, dass dem Passing-On-Einwand in den Verfahren häufig eine große Bedeutung zukommt. Die neuen Leitlinien sollen dieser Entwicklung Rechnung tragen.

Die Abwälzung von Preisaufschlägen kann im Rahmen von Kartellschadensersatzklagen in zwei Konstellationen relevant werden: Erstens als Verteidigungsargument, wenn ein Kartellant einem Kläger entgeghält, dass dieser den Schaden an seine Abnehmer durchgereicht habe. Zweitens als offensives Argument eines Klägers, der als mittelbarer Abnehmer geltend macht, dass ein unmittelbarer Abnehmer den Schaden auf ihn abgewälzt habe. Die Leitlinien sollen für beide Szenarien Hilfestellung geben.

Das zentrale Element der Leitlinien ist die Darstellung verschiedener ökonomischer Methoden zur Berechnung des Umfangs des durch eine Schadensweiterwälzung verursachten Preiseffekts. Wie bei der allgemeinen Bestimmung kartellbedingter Preisaufschläge ist zu diesem Zweck ein Vergleich der Preise im Kartellzeitraum mit denen in einem hypothetischen kartellfreien Zustand (sog. kontrafaktisches Szenario) vorzunehmen. Zur Bestimmung der Preise im kontrafaktischen Szenario schlägt die Kommission die Anwendung eines zeitlichen, räumlichen oder sachlichen Vergleichsmarkansatzes oder der Differenz-von-Differenzen-Methode vor.

Die Leitlinien enthalten dabei viele praktische Beispielfälle, die der mitgliedstaatlichen Gerichtspraxis entnommen sind. Die Kommission verweist dabei auch auf einige deutsche Fälle. Für die Praxis hilfreich sind zudem Ausführungen zu den Beweismitteln, die zur Beurteilung des Umfangs der Schadensweiterwälzung herangezogen werden können.



Take away

Die Bestimmung der Schadenshöhe ist häufig der inhaltliche Schwerpunkt von Follow-On-Schadensersatzverfahren. Die Leitlinien enthalten Hilfestellung für die Beurteilung der Frage, inwieweit ein unmittelbarer Abnehmer seinen Schaden an mittelbare Abnehmer weitergewälzt hat.

Fokus Fusionskontrolle

Kommission verhängt Bußgeld wegen Gun-Jumping durch Warehousing

Die Europäische Kommission ist erneut gegen die Verletzung des Vollzugsverbots eingeschritten. Im Juni hat sie ein Bußgeld in Höhe von EUR 28 Mio. gegen Canon verhängt. Canon habe bei der Übernahme von Toshiba Medical Systems Corporation ("TMSC") gegen das Verbot verstoßen, das Vorhaben vor der Freigabeerteilung durch die Kommission umzusetzen.

Die Übernahme von TMSC durch Canon sollte im Rahmen einer zweistufigen Warehousing-Transaktion erfolgen. Der erste Schritt der Transaktion ist dabei noch vor der Anmeldung des Vorhabens bei der Kommission vollzogen worden. Im Rahmen des ersten Transaktionsschritts sind 95 Prozent der Anteile an TMSC bei einer dritten Partei "zwischengeparkt" worden. Die dritte Partei hat dabei einen Kaufpreis in Höhe von lediglich EUR 800 gezahlt. Canon hat die verbleibenden 5 Prozent der Anteile für EUR 5,28 Mrd. erworben. Anschließend ist das Vorhaben angemeldet worden. Nach der Freigabeerteilung hat Canon im Rahmen des zweiten Transaktionsschritts die verbleibenden 95 Prozent der Anteile von der dritten Partei übernommen.

Die Kommission wertete die Transaktionsstruktur als Verstoß gegen das Vollzugsverbot. Beide Transaktionsschritte seien Teil einer einheitlichen Transaktion gewesen. Auch der erste Schritt hätte erst nach Freigabeerteilung umgesetzt werden dürfen.

Die Entscheidung der Kommission wirft interessante Rechtsfragen auf. Im Mai 2018 hatte der

EuGH in seinem Ernst & Young-Urteil entschieden, dass ein Verstoß gegen das Vollzugsverbot einen vorzeitigen Übergang der Kontrolle auf den Erwerber voraussetzt. Es ist fraglich, ob die 5-Prozent-Minderheitsbeteiligung Canon in der ersten Phase der Transaktion bereits kontrollierenden Einfluss vermittelt hat.

Canon hat gegen die Bußgeldentscheidung Rechtsmittel eingelegt. Es ist demnach mit einer weiteren gerichtlichen Präzisierung der Reichweite des Vollzugsverbots zu rechnen.



Take away

Die Kommission ist in der jüngeren Vergangenheit wiederholt gegen fusionskontrollrechtliche Verfahrensverstöße eingeschritten. Dieser Trend setzt sich mit der Canon-Entscheidung fort.

Fokus Missbrauchsaufsicht

Europäische Kommission erwägt Anordnung einstweiliger Maßnahmen

Mit Broadcom steht erneut ein US-amerikanisches Tech-Unternehmen im Fokus der Ermittlungen der Europäischen Kommission.

Im Juni hat die Kommission ein Missbrauchsverfahren eingeleitet, in dessen Rahmen untersucht wird, ob Broadcom möglicherweise eine marktherrschende Stellung im Bereich von Chipsets für TV-Set-Top-Boxen und Modems missbraucht hat. Die Kommission untersucht dabei ein ganzes Bündel von Praktiken, das unter anderem Alleinbezugsverpflichtungen, Rabatte, Produktkopplungen und Strategien im Hinblick auf geistige Eigentumsrechte umfasst.

Aufsehenerregend ist der Fall, da die Kommission zum ersten Mal seit 18 Jahren die Absicht bekundet hat, im Rahmen einer kartellrechtlichen Untersuchung einstweilige Maßnahmen anzuordnen. Die Kommission erklärte in einer Pressemitteilung, dass sie der Auffassung ist, dass einstweilige Maßnahmen in diesem Fall unabdingbar sein könnten, um sicherzustellen, dass ein etwaiger späterer Beschluss der Kommission in der Haupt-

sache nicht ins Leere läuft. Aus diesem Grund hat die Kommission im Juni ein auf den Erlass einstweiliger Maßnahme gerichtetes Statement of Objections an Broadcom gerichtet. Die Kommission strebt eine Entscheidung über die einstweiligen Maßnahmen im frühen Herbst 2019 an.

Rechtsgrundlage solcher einstweiliger Maßnahmen ist Art. 8 der Verordnung 1/2003. Danach kann die Kommission in dringenden Fällen, wenn die Gefahr eines ernsten, nicht wieder gutzumachenden Schadens für den Wettbewerb besteht, auf der Grundlage einer prima facie festgestellten Zuwiderhandlung einstweilige Maßnahmen anordnen.



Take away

Die lange Verfahrensdauer der Kommission bei Missbrauchsverfahren im Bereich von Digital- und Technologieunternehmen wurde vielfach kritisiert. Es wurde bemängelt, dass die Kartellrechtsdurchsetzung nicht mit der schnellen Marktentwicklung schritthält. Der mögliche Erlass einstweiliger Maßnahmen gegen Broadcom ist als Reaktion der Kommission auf diesen Vorwurf zu werten. Sie wird daher voraussichtlich kein Einzelfall bleiben.

Fokus Plattformmärkte

OLG Düsseldorf widerspricht BKartA: "Enge" Bestpreisklauseln sind zulässig

Eine spannende Entscheidung hat das OLG Düsseldorf unlängst der nicht enden wollenden Saga betreffend Bestpreisklauseln auf Hotelbuchungsportalen hinzugefügt. Zur Erinnerung: Zu der Frage, ob solche Klauseln kartellrechtswidrig sind, und wenn ja, in welcher Form, hatten Wettbewerbsbehörden in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten unterschiedliche Auffassungen vertreten. Das Bundeskartellamt ist insoweit besonders streng und betrachtet nicht nur die sog. weiten Bestpreisklauseln, in denen sich die Hotelbetreiber verpflichten müssen, auf dem Portal stets die günstigsten Konditionen anzubieten (also auch auf der eigenen Website Zimmer nur teurer anzubieten), als kartellrechtswidrig, sondern auch die

sog. engen Bestpreisklauseln, bei denen der Hotelbetreiber lediglich auf der eigenen Website nicht günstiger anbieten darf, anderen Portalbetreibern oder im Offline-Vertrieb hingegen schon.

Dem ist das OLG Düsseldorf in seinem Beschluss vom 4. Juni 2019 (Az. VI (Kart) 2/16 (V); Entscheidung abrufbar [hier](#)) nicht gefolgt. Das Gericht beruft sich auf die Doktrin der wettbewerbsbeschränkenden Nebenabreden, die gleichwohl kartellrechtlich zulässig sind, wenn sie zur Durchführung eines kartellrechtsneutralen Hauptvertrags erforderlich und nicht überschießend sind. In Deutschland ist diese Doktrin besser bekannt als Immanenztheorie.

Als Folge der Entscheidung können Hotelbuchungsportale somit nun wieder die Hotelbetreiber im Rahmen ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichten, Hotelzimmer auf der eigenen Internetseite nicht günstiger anzubieten als auf dem Buchungsportal. Dabei muss es den Hotelbetreibern jedoch erlaubt bleiben, im Offline-Vertrieb sowie über andere Hotelbuchungsportale bei Preis und Konditionen zu differenzieren. Hingegen weiterhin verboten bleibt, dass das Hotelbuchungsportal die Hotels verpflichtet, auf dem Portal stets die günstigsten Konditionen anzubieten (weite Bestpreisklauseln).

Zur Begründung stützt sich das Gericht in seiner Entscheidung auf das Argument, die Klauseln seien notwendig, um einen fairen und ausgewogenen Leistungsaustausch zwischen den Portalbetreibern und den vertragsgebundenen Hotels zu gewährleisten. Das Buchungsportal dürfe Vorkehrungen gegen ein illoyales Umlenken von Kundenbuchungen treffen und verhindern, dass Kunden, die sich unter Inanspruchnahme der Hotelportal-seite für das betreffende Hotel entschieden haben, durch niedrigere Zimmerpreise oder bessere Vertragskonditionen von der Buchungsseite des Portalbetreibers auf die Hotelseite umgelenkt werden. Diese Gefahr eines sog. "Trittbrettfahrens" war für das Gericht ausschlaggebend. Es reiche insoweit die bloße Möglichkeit, dass sich das Risiko verwirklicht. Interessant ist auch, dass das Gericht die Frage nach milderer Mitteln, z.B. durch Einführung einer Listungsgebühr oder einer Gebühr pro Klick, für nicht relevant hält.

Das Bundeskartellamt äußerte sich – wenig überraschend – enttäuscht zu der Entscheidung. Schon

fast traditionsgemäß hat der Kartellsenat des OLG Düsseldorf eine Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Ob das Bundeskartellamt dagegen eine Nichtzulassungsbeschwerde erhebt, ist – soweit ersichtlich – noch offen.



Take away

Die Beurteilung von Wettbewerbsbeschränkungen in Plattformmärkten bleibt ein kartellrechtlicher Dauerbrenner und wird die Behörden und Gerichte sicherlich noch länger beschäftigen. Das OLG Düsseldorf hat nun fürs Erste eine Kehrtwende eingeläutet und den Weg für "enge" Bestpreisklauseln wieder frei gemacht. Hierbei sieht es die Gefahr des Trittbrettfahrens der Kunden als ausschlaggebend an. Spannend bleibt insbesondere auch die europäische Entwicklung der Regulierung von Plattformgeschäften, da in Ländern wie Frankreich, Österreich und Italien eine solche "enge" Bestpreisklausel zwischenzeitlich gesetzlich verboten ist.

gründete diesen Schritt mit der hohen Relevanz von Nutzerbewertungen für die Kaufentscheidung von Verbrauchern im Bereich des Online-Handels. Dabei geht das Bundeskartellamt Hinweisen nach, dass Nutzerbewertungen gefälscht oder anderweitig manipuliert werden, um Verbraucher gezielt von bestimmten Angeboten weg- oder zu anderen hinzulenken. Ebenso sei es denkbar, dass Nutzerbewertungen zur Verstärkung der Marktmacht bestimmter Plattformen beitragen können, weil Plattformen zumindest theoretisch die Möglichkeit haben, die Aufmerksamkeit der Nutzer auf bestimmte Produkte oder Dienstleistungen aus ihrem eigenem Angebot zu lenken.

In den kommenden Monaten wird das Bundeskartellamt Betreiber von Internet-Portalen, die Nutzerbewertungen darstellen oder Dienstleistungen zu Nutzerbewertungen anbieten, mündlich und schriftlich befragen. Im Anschluss sollen die Ergebnisse der Untersuchung der Öffentlichkeit vorgelegt werden. Bei der Sektoruntersuchung Nutzerbewertungen handelt es sich nach der Untersuchung zum Bereich Vergleichsportale und der laufenden Untersuchung zu Smart-TVs um die dritte Sektoruntersuchung seit 2017.

Fokus Verbraucherschutz

Bundeskartellamt leitet Sektoruntersuchung zu Nutzerbewertungen auf Online-Portalen ein

Das Bundeskartellamt hat erneut von seinen neu geschaffenen Befugnissen im Verbraucherschutz Gebrauch gemacht und im Mai eine Sektoruntersuchung zu Nutzerbewertungen im Internet eingeleitet. Kartellamtspräsident Andreas Mundt be-



Take away

Das Bundeskartellamt hat Gefallen am Thema Verbraucherschutz gefunden. Es wünscht sich dem Vernehmen nach sogar Durchsetzungskompetenzen im Bereich Verbraucherschutz. Auch im Amazon-Verfahren hat das Bundeskartellamt die Bedeutung eines Vorgehens gegen sog. fake reviews anerkannt.

Ihre Hauptansprechpartner

[Dr. Martin Sura](#)

Praxisgruppenleiter Kartellrecht
Partner, Düsseldorf
martin.sura@hoganlovells.com

[Dr. Falk Schöning](#)

Partner, Brüssel
falk.schoening@hoganlovells.com

[Dr. Marc Schweda](#)

Partner, Hamburg
marc.schweda@hoganlovells.com

[Dr. Christoph Wünschmann](#)

Partner, München
christoph.wuenschmann@hoganlovells.com

[Christian Ritz](#)

Counsel, München
christian.ritz@hoganlovells.com

Bleiben Sie auf dem Laufenden!

[Focus on Regulation Blog](#)

[Deutscher Blog](#)

[Deutsche Webseite](#)

Unser deutsches Kartellrechtsteam



“Hogan Lovells” or the “firm” is an international legal practice that includes Hogan Lovells International LLP, Hogan Lovells US LLP and their affiliated businesses.

The word “partner” is used to describe a partner or member of Hogan Lovells International LLP, Hogan Lovells US LLP or any of their affiliated entities or any employee or consultant with equivalent standing. Certain individuals, who are designated as partners, but who are not members of Hogan Lovells International LLP, do not hold qualifications equivalent to members.

For more information about Hogan Lovells, the partners and their qualifications, see www.hoganlovells.com.

Where case studies are included, results achieved do not guarantee similar outcomes for other clients. Attorney advertising. Images of people may feature current or former lawyers and employees at Hogan Lovells or models not connected with the firm.

© Hogan Lovells 2019. All rights reserved. 1091776_0819